

Der Oberbürgermeister

V/61-613-26-192/I-he  
Dezernat/Fachbereich/AZ

18.11.11  
Datum

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	21.11.2011	Beratung	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 192/I "Ringstraße"

- Beschluss über die öffentliche Auslegung
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.11.11 und Stellungnahme der Verwaltung vom 16.11.11 (s. Anlagen)

01

- über Herrn Beigeordneten Mues
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues  
gez. Buchhorn

**Bebauungsplan Nr. 192/I „Ringstraße“  
- Anfrage der Fraktion BÜRGERLISTE vom 14.11.11 zur Vorlage Nr. 1252/2011**

Verkehrsbelastung der Verbindungsstraßen

Die Schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Stöcker wurde für die Bereiche beauftragt, bei denen aufgrund der vorgesehenen verkehrsplanerischen Maßnahmen eine wesentliche Änderung der Verkehrsstraße zu erwarten ist, da es unter diesen Voraussetzungen zur Anwendung der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) kommt und sich Ansprüche an den Lärmschutz ergeben. Dieses trifft für den Planbereich der Ringstraße zu.

Bei den Verbindungsstraßen zwischen Ringstraße und Hitdorfer Straße handelt es sich um die Verkehrswege Concordiastraße, Stöckenstraße, Mohlenstraße, Weinhäuser Straße und Widdauener Straße/Am Buttermarkt. Bei der geplanten Umsetzung des Verkehrskonzeptes Hitdorf werden sich für diese Straßen keine wesentlichen Änderungen ergeben, da dort ein erheblicher baulicher Eingriff nicht geplant ist, es zu keiner Verbreiterung der Straßen kommen wird und sich der Verkehrslärm nicht um 3 dB (A) erhöht. Ansprüche an den Schallschutz für diese Bereiche bestehen demnach nicht. Die werktägliche Verkehrsbelastung in den Verbindungsstraßen wurde im Verkehrsgutachten VIA ermittelt. Aufgrund der sich hieraus ablesenden Verkehrszahlen sind selbst bei einer Beurteilung gem. 16. BImSchV keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Wohngebiete zu erwarten. Die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Lärmsituation der Verbindungsstraßen ist aus fachlicher und rechtlicher Sicht nicht notwendig.

Untersuchungen der Lärmschutzmaßnahmen/Entschädigungsansprüche

Der Hinweis des Büros Stöcker auf Seite 32 für weitere Untersuchungen bezieht sich auf die konkrete Ermittlung von Schallschutzmaßnahmen für Aufenthaltsräume. Hierbei wären Einzelbegehungen der Wohngebäude erforderlich, um den tatsächlichen Bedarf an Schallschutzfenstern zu ermitteln. Diese Untersuchungen würden zum Zeitpunkt der konkreten Umsetzung des Verkehrskonzeptes erfolgen, sobald die Grundstückseigentümer diese Ermittlung geltend machen würden.

Gleiches gilt für die Ermittlung von Entschädigungsansprüchen für die vom Lärm beeinträchtigten Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone). Entschädigungsansprüche entstehen, wenn die Grenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind. In der Praxis wird die Höhe der Entschädigung auf der Grundlage der Vorgaben der Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 von Bodewertsachverständigen errechnet.